

Bezirksgerichten einen nicht unbedeutenden Theil der bürgerlichen streitigen Rechtspflege zugewiesen. Nothwendige Folge hiervon ist, daß ihnen auch die Ausübung der nichtstreitigen Rechtspflege so, wie im § 47 unter 3 geschehen, verstattet werden muß. Weiter zu gehen, lag darum kein Bedürfnis vor, weil jedem Bezirksgerichte in dem Gemeindebezirke derjenigen Stadt, in welcher es seinen Sitz hat, die Zuständigkeit eines Gerichtsamtes zukommt.

Zu § 48 wird auf § 53 und die damit im Zusammenhange stehenden Paragraphen des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23. April 1862, verwiesen.

Zu § 49 erinnert man wegen der Hindeutung auf Ausnahmen beispielsweise an die §§ 68, 71, 72, 73, 75 des vorliegenden Entwurfes, die §§ 348, 407 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, die §§ 6 bis 9 des Gesetzes, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses u. s. w. betreffend, vom 1. November 1836.

Zu § 50. Derselbe spricht bestimmt aus, daß das Gericht nicht bloß, wenn es sich um das Bekenntnis zur Ausstellung einer Urkunde handelt, sondern überhaupt in allen Fällen, in welchen die Vornahme eines Rechtsgeschäftes beabsichtigt wird, dann, wenn es der Bestätigung der Personenidentität bedarf, diese zu bezeugen, mithin, dafern sie ihm nicht bekannt ist, Nachweis darüber zu verlangen hat. Man hat zwar bei Aufstellung der Vorschriften des § 50 sowohl das Mandat vom 27. September 1819, die Abfassung der Recognitionregistraturen betreffend, als auch die Verordnung vom 18. November 1860 zu Einschärfung dieses Mandates vor Augen gehabt, doch in einigen Beziehungen Abweichungen und Ergänzungen für angemessen erachtet.

Nach § 6 des Entwurfes ist, wenn das Gericht ein Rechtsgeschäft durch Protokoll zu beurkunden oder bei einem Rechtsgeschäfte mitzuwirken hat, zu Besetzung des Gerichtes ein richterlicher Beamter und ein Protokollführer, wenn aber das Amt Beider in einer Person vereinigt ist, noch eine Urkundsperson erforderlich. Dem entsprechend konnte man den Nachweis der Personenidentität für genügend ansehen, wenn dieselbe von dem bei der Amtshandlung sich in Wirksamkeit befindenden, nicht mit dem Nichtereide belegten Protokollführer oder von der bei der Amtshandlung sich in Wirksamkeit befindenden Urkundsperson versichert wird.

Das eben angezogene Mandat sprach sich nicht über das für Recognitionzeugen erforderliche Lebensalter aus. Hierüber eine Bestimmung zu treffen, mußte nach dem Vorgange der Notariatsordnung im § 21 um deswillen nöthig erscheinen, weil die Versicherungen der Identitätszeugen unter Umständen von großer